

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV NW S. 430), zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV NW 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich die der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

### **§ 2**

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Rhein-Sieg-Kreis vor und stellt es der Gemeinde zur Verfügung.

### **§ 3**

Zur Deckung der dem Rhein - Sieg - Kreis für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde die Durchführung ihres Gebührenerhebungsrechts nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Rhein - Sieg - Kreis.

### **§ 4**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 10 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

### **§ 5**

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und der Rhein - Sieg - Kreis sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden des Rhein - Sieg - Kreises dieser öffentlich - rechtlichen Vereinbarung anschließen.

### **§ 6**

Der Kreis ist nicht berechtigt, seinerseits die Durchführung der Brandschauen auf einen Dritten zu übertragen.

## **§ 7**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

## **§ 8**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.